

7. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
155,12 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
241,74 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
414,97 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.656,49 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
172,52 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
265,21 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
450,56 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.692,08 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 35,59 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,60 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 37,00 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister